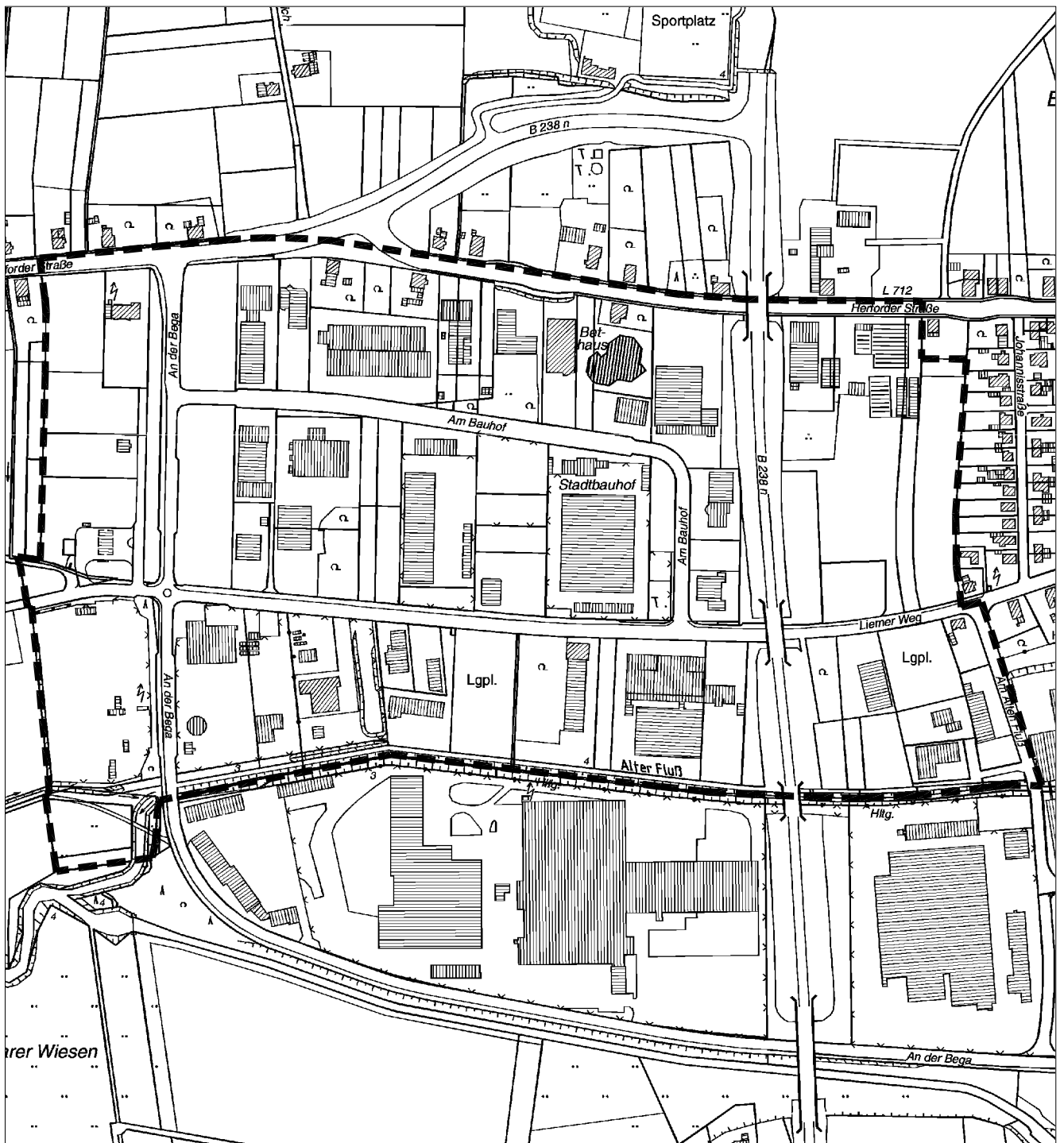




Bebauungsplan Nr. 26 01.01a "Liemer Weg - Industriegebiet"

4. Fassung

Textliche Festsetzungen



Offenlegungsexemplar

Bebauungsplan 01.01a "Liemer Weg - Industriegebiet"

im Ortsteil Lemgo

(4. Fassung)

Das Änderungsgebiet wird umgrenzt:

- im Norden : Herforder Straße 161 und 141
- im Osten : durch die Westseite des Grundstückes Herforder Straße 99, der Johannisstraße und der Straße Am Alten Fluß
- im Süden : vom Alten Fluß
- im Westen : die Ostseite des Grundstücks Herforder Str. 143 in südlicher Richtung bis zum Alten Fluß

Textergänzung/-änderung

1. Verbrauchermärkte (großflächige Einzelhandelsbetriebe)

- 1.1 Es gelten die Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 (BGBl I.S. 1763) geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl I.S. 2665).

Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sind unter den Voraussetzungen des § 11 (3) BauNVO außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig.

- 1.2 Gemäß § 1 Abs. 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO sind Einzelhandelsgeschäfte und -betriebe in Industrie- bzw. Gewerbegebieten nur für den örtlichen Bedarf mit einer Geschoßfläche von max. 700 qm zulässig; ausnahmsweise sind größere Einzelhandelsgeschäfte und -betriebe zulässig, soweit damit die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

2. Zu IV - Fläche für den Verkehr und Gemeinbedarf -
(Ergänzung der zugehörigen Textfassung)

- 2.1 Die im o.a. Bebauungsplan von der L 712 und Herforder-Straße in südlicher Richtung verlaufende Hauptverkehrsstraße "An der Bega" bis zum "Alten Fluß" ist anbaufrei zu halten. Die an diese Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücke sind von den Straßen "Am Bauhof" bzw. "Liemer Weg" her zu erschließen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

Da hier größere überplante Grundstücksflächen vorhanden sind, können bei möglichen Grundstücksteilungen diese Flächen über zusätzliche private Stichstraßen erschlossen werden.

Lage und Anordnung dieser Verkehrsflächen ist nur im Einvernehmen mit der Stadt Lemgo möglich.

Nichtig lt. Beschluss

OWG Münster vom
20.07.1989

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I.S. 2253), Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl I.S. 1763; geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl I.S. 1665)).

Lemgo, den 23. Juni 1989


stellvertr.
Bürgermeister


Stadtdirektor